

Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:		Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben Version vom Januar 2026
Bauherr:		
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)		„Schweinestall“
Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.		
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen		
für alle Schweineställe		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. Der Betrieb muss in einem der Ställe oder in einem stallnahen Nebenraum über eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks verfügen (z.B. Wasser-schlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat). Zusätzlich muss ein Wasserabfluss vorhanden sein.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 1 Abschn. II Nr. 3 SchHaltHygV</i>		
2. Der Betrieb muss über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen (z.B. Beton, Asphalt mit Bodenablauf zu einer Güllelagerstätte). Die Verladeeinrichtung muss ein Entweichen der Schweine und Zurücklaufen in den Stallbereich verhindern. Darüber hinaus muss die Einrichtung außerhalb der Verladevorgänge dauerhaft zu allen Richtungen verschließbar sein, um ein Eindringen von beispielsweise Schwarzwild zu verhindern.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3c SchHaltHygV; Ausführungshinweise zur Durch- führung der SchHaltHygV in NRW v. 05.10.10</i>		

Fortsetzung: Blatt 2

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen

für alle Schweineställe

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
3. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten (Türöffnungen müssen dazu z.B. mit einer Schwelle ausgestattet sein) gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Der Standort des Behälters ist anzugeben. Ein Kadaverraum muss mit Abfluss an die Kanalisation, Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter versehen sein. <i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3d SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der SchHaltHygV in NRW v. 05.10.10</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
4. Der Betrieb muss eine Möglichkeit zum Umkleiden haben. <i>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3a SchHaltHygV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen****Für Schweineställe mit**

- a) mehr als 700 Mastschweinen
- b) mehr als 150 Sauen
- c) gemischter Betrieb (Schweinemast und –zucht)
mit mehr als 100 Sauen (7 Mastplätze = 1 Sauenplatz)

gilt zusätzlich

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
5. Der Betrieb muss einen stallnahen Umkleideraum besitzen. Der Umkleideraum muss so gelegen sein, dass der Zugang zum Stallbereich für Personen nur durch den Umkleideraum möglich ist. Der Umkleideraum muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein. Er muss über ein Handwaschbecken und eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des Schuhwerks verfügen. <i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschn. I Nr. 2c, Nr. 3a, b, c, 4 SchHaltHygV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
6. Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. Die Einfriedung muss mind. so beschaffen sein, dass fremde Tiere (Wild ab Frischlingsgröße) zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können (z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun). <i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2a SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der Schweinehaltungshygiene-VO in NRW v. 05.10.10</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
7. Ein Isolierstall muss vorhanden sein. Ausnahmen: – Rein-Raus-System, – arbeitsteilige Ferkelproduktion – Zukauf direkt ab Stall – Quarantäne im Herkunftsbetrieb <i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschnitt II SchHaltHygV</i>		

Fortsetzung: Blatt 4

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
8. Nachweis (Berechnung) der Güllelagerkapazität ausreichend für einen Zeitraum von acht Wochen (ohne Zufluss von weiterer Gülle); hierfür ist neben der Unterstelllagerung zusätzlich ein separater, ausreichend großer Güllebehälter erforderlich. Es ist von einem Gülleanfall pro Tier und Tag von ca. 10 % des Körpergewichtes auszugehen. <i>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschnitt I SchHaltHygV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein. Hinweis: Bei vollständig geschlossenen Ställen müssen Notlüftungsklappen (z.B. sich automatisch öffnende Stellklappen im Entlüftungsschacht), zu öffnende Fenster oder anderweitige Vorrichtungen (z.B. Ventilatoren) zur Frischluftzufuhr vorhanden sein. Nur das Vorrätighalten eines Notstromaggregates ist nicht ausreichend! <i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Fortsetzung: Blatt 5

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:														
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)														
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C												
2. Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____												
<u>Rechtsnorm:</u> § 3 Abs. 5 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____												
3. Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein (z.B. Tiefstreu-stall, Betonspaltenboden)		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____												
<u>Rechtsnorm:</u> § 22 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____												
4. Im Aufenthaltsbereich der Schweine müssen die Auftrittsweiten des Spaltenbodens mind. den Spaltenweiten entsprechen. Die Spaltenweiten dürfen die in der nachfolgend genannten Tabelle aufgeführten Werte nicht überschreiten:		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____												
Spaltenweite <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Saugferkel</td> <td style="text-align: right;">11 mm</td> </tr> <tr> <td>Absatzferkel</td> <td style="text-align: right;">14 mm</td> </tr> <tr> <td>Zuchtläufer u.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mastschweine</td> <td style="text-align: right;">18 mm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sauen u. Eber</td> <td style="text-align: right;">20 mm</td> </tr> </table>	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer u.		Mastschweine	18 mm	Jungsauen,		Sauen u. Eber	20 mm		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
Saugferkel	11 mm													
Absatzferkel	14 mm													
Zuchtläufer u.														
Mastschweine	18 mm													
Jungsauen,														
Sauen u. Eber	20 mm													
<u>Rechtsnorm:</u> § 22 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutzV														
5. Betonspaltenboden muss entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsbreite von mind. 5 cm und bei anderen Schweinen eine Auftrittsbreite von mind. 8 cm aufweisen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ _____												
<u>Rechtsnorm:</u> § 22 Abs. 3 Nr. 5 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____												

Fortsetzung: Blatt 6

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
6. Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muss aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mind. 9 mm Durchmesser haben muss. <i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 6 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
7. Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt. <i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
8. Neue Ställe müssen mit einer Lichteinfallsfläche, die mind. 3 % der Stallgrundfläche entsprechen ausgestattet sein. Diese sind so anzuordnen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird und in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt. Definition: Lichteinfallsfläche = Fensterflächen ohne Rahmen! <i>Rechtsnorm: § 22 Abs. 4 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
9. Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux, die dem Tagesrhythmus angeglichen ist, erreicht wird. In strukturierten Haltungssystemen mit klar abgegrenzten Liegebereichen (z.B. durch Bodengestaltung, Trennwände, Abdeckungen) sind mind. 40 Lux notwendig. Außerhalb der Beleuchtungszeit muss so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen. <i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 2 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Fortsetzung: Blatt 7

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
10. Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Die Vorrichtung ist in den Bauvorlagen zu beschreiben. <u>Rechtsnorm:</u> § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
11. Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen. <u>Empfehlung:</u> Für kranke Tiere sollten Krankenbuchten für mindestens 2,5% der Tierplatzzahlen bereitstehen. <u>Rechtsnorm:</u> § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
12. Es müssen ausreichend Fütterungseinrichtungen vorhanden sein. Für Absatzferkel, Sauen und Jungsauen, Zuchtläufer und Mastschweine bedeutet das bei: Tier:Fressplatz rationierter Fütterung: 1:1 ad libitum Fütterung 4:1 Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z.B. Flüssigfütterung am Sensortrog) gelten als ad libitum Fütterung, sofern durchgehend Futter zur Verfügung steht. (weiter S. 8)		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Fortsetzung: Blatt 8

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C								
Ausdosierungspausen zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern, als für ein „Leerfressen“ des Trogges notwendig ist. Ausnahmen: Abruffütterung, Breifutterautomaten Folgende Fressplatzbreiten pro Tier (Längstrog) sind sicherzustellen: <table><tr><td>bis 25 kg KGW</td><td>18 cm</td></tr><tr><td>26-60 kg KGW</td><td>27 cm</td></tr><tr><td>61-120 kg KGW</td><td>33 cm</td></tr><tr><td>>120 kg KGW</td><td>40 cm</td></tr></table> Bei einer Abruffütterung muss für max. 64 Tiere eine Station vorhanden sein.	bis 25 kg KGW	18 cm	26-60 kg KGW	27 cm	61-120 kg KGW	33 cm	>120 kg KGW	40 cm		
bis 25 kg KGW	18 cm									
26-60 kg KGW	27 cm									
61-120 kg KGW	33 cm									
>120 kg KGW	40 cm									
<i>Rechtsnorm: § 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 8 TierSchNutzV</i>										
13. Es müssen Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Schwein jederzeit Zugang zu Trinkwasser ermöglichen.										
<i>Rechtsnorm: § 26, Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i>										
13.1 In Gruppenhaltungen muss für jeweils höchstens 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____								
<i>Rechtsnorm: §§ 28 (2) Nr. 5, 29 Abs. 3 und 30 Abs. 8 TierSchNutzV</i>										
13.2 Die Tränken sind zumindest teilweise räumlich getrennt (mind. 1 Schweinelänge Abstand) von der Futterstelle anzubringen.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____								
<i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i>										

Fortsetzung: Blatt 9

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
14. Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischem und faserreichem Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl, nicht splitterndes Weichholz) haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann (bodennahes Angebot, bewühlen, hebeln, innerhalb weniger Tage zerkaubar) Tier-Beschäftigungsmaterial-Verhältnis von max. 12:1 <i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV</i>	Art und Umfang mit erforderlichem Flächenbedarf angeben:	

Für das Halten von Saugferkeln gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. <i>Rechtsnorm: § 23 Abs. 2 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
2. Der Liegebereich muss entweder wärmegeklämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein. Die Größe ist an das durchschnittliche Absetzgewicht und die Wurfgröße anzupassen, so dass allen Ferkeln gleichzeitig ein ungestörtes Ruhen in Halbseitenlage ermöglicht wird. (weiter S. 10)		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Fortsetzung: Blatt 10

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)****Für das Halten von Saugferkeln gilt zusätzlich:**

Für die Berechnung ist sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel zu berücksichtigen und folgende Formel anzuwenden: $0,033 \times \text{durchschnittl. Absetzgewicht}^{0,66} \times \text{durchschnittliche Wurfgröße}$.		
<i>Rechtsnorm: § 23 Abs. 4 TierSchNutzV</i>		

Für Absatzferkel gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. Folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss für jedes Absatzferkel zur Verfügung stehen: Durchschnittsgewicht m² in kg über 5 bis 10 0,15 über 10 bis 20 0,20 über 20 0,35		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 28 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</i>		

Für Eber gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. Die Stallfläche für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten hat mind. 6 m² zu betragen. Ställe für Eber, die auch zum Decken benutzt werden, haben eine Fläche von mind. 10 m² aufzuweisen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 25 TierSchNutzV</i>		

Fortsetzung: Blatt 11

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. Für die Gruppenhaltung muss mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: <u>je Jungsau</u> Gruppengröße bis 5 Tiere: 1,85 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 1,65 m² Gruppengröße von 40 u. mehr: 1,5 m² <u>je Sau</u> Gruppengröße bis 5 Tiere: 2,5 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 2,25 m² Gruppengröße von 40 u. mehr: 2,05 m² Von der Bodenfläche müssen min. 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau als Liegebereich (Perforationsgrad max. 15%) zur Verfügung stehen. Für die Gruppenhaltung im Deckzentrum (Absetzen der Ferkel bis zur Besamung) muss jeder Sau und Jungsau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mind. 5 m² zur Verfügung stehen, wovon ein Liegebereich mit mind. 1,3 m² je Sau (Perforationsgrad max. 15%) und ein Aktivitätsbereich mit Rückzugsmöglichkeiten durch Sichtblenden, Abliegebretter oder Strohbällen (Fress-Liegebuchten stellen keine Rückzugsmöglichkeiten dar) vorhanden sein muss.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<u>Rechtsnorm:</u> § 30 Abs. 2 TierSchNutzV		

Fortsetzung: Blatt 12

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)****Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
2. Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mind. 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mind. 240 cm lang sein.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 2 TierSchNutzV</i>		
3. Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass a) die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können, b) der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mind. 100 cm weit als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgeführt ist und c) bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mind. 200 cm beträgt.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 5 TierSchNutzV; Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 10.03.2021</i>		
Fortsetzung: Blatt 13		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
4. Für die Absonderung /Isolierung von gruppen-unverträglichen Sauen müssen ausreichend Separationsbuchten mit Sichtkonstrukt zu anderen Schweinen zur Verfügung stehen (empfohlen werden 5% der Tierplatzzahlen des Wartebereichs für unverträgliche und kranke Sauen). Diese müssen so beschaffen sein, dass jeder Sau min. 4 m² groß sein, wovon min. 1,3 m² als Liegefläche ausgestaltet sein. <i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 4 TierSchNutzTV; Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV v 10.03.2021</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
5. Abferkelbuchten mit freier Bewegung der Jungsau oder Sau müssen eine Größe von 6,5m² aufweisen und so konzipiert sein, dass ein ungehindertes Umdrehen ermöglicht wird und ausreichend Bewegungsfreiheit für ungehindertes Abferkeln, sowie Maßnahmen der Geburtshilfe besteht. Der Liegebereich im Abferkelstall darf nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein (max.Perforationsgrad von 7%) <i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 4, § 30 Abs. 2b TierSchNutzTV; Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV v10.03.2021;</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Fortsetzung: Blatt 14

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:**II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)****Für Jungsauen und Sauen gilt zusätzlich:**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
6. Kastenstände für die Einzelhaltung im Deckzentrum und Abferkelstall müssen so beschaffen sein, dass a) die Schweine sich nicht verletzen können und b) dass das im Kastenstand gehaltene Schwein ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen kann. Die Länge des Kastenstandes darf 220 cm nicht überschreiten. Der Liegebereich darf einen Perforationsgrad von 7% nicht überschreiten (Ausnahme: Teilflächen bis 20 cm ab Futtertroglante und hinteres Drittel der Liegefläche). Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens 5 Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Sauen abferkeln, im Kastenstand gehalten werden.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 24 Abs. 3 TierSchNutzTV Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV v. 10.03.2021</i>		

Fortsetzung: Blatt 15

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen (gilt für alle Haltungen)

Für Zuchtläufer und Mastschweine gilt:

1. Für Zuchtläufer oder Mastschweine muss für jedes Schwein mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: <table border="0"> <tr> <td>Durchschnittsgewicht in kg</td> <td>Fläche in m²</td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,75</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>1,0</td> </tr> </table> <i>Rechtsnorm: § 29 Abs. 2 TierSchNutzV</i>	Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²	über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 110	0,75	über 110	1,0		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²									
über 30 bis 50	0,5									
über 50 bis 110	0,75									
über 110	1,0									
2. Mind. die Hälfte der vorgeschriebenen uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche muss als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % zur Verfügung stehen. <i>Rechtsnorm: § 29 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____								
Ort, Datum:		Prüfvermerk								
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:									
Unterschrift	Unterschrift									

Hinweis:

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Veterinärdienstes unter der Telefonnummer **05241/851313** gern zur Verfügung.